

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen «Literarische Gesellschaft Grenchen» besteht ein Verein mit Sitz in Grenchen i.S. der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 1 1

Zweck der «Literarischen Gesellschaft Grenchen» ist es, die Freude an Literatur, am Lesen und Vorlesen, am Schreiben sowie der Austausch und die Auseinandersetzung mit Texten, Autoren und Autorinnen einem breiten Publikum zu vermitteln und damit zum Kulturangebot in Grenchen und Umgebung beizutragen.

### II. Mitgliedschaft und Ausschluss

#### Art. 2

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen und kann erworben werden durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

#### Art. 2 1

Mitglieder der «Literarischen Gesellschaft Grenchen» werden regelmässig über deren Aktivitäten orientiert.

#### Art. 2 2

Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Jahresbeitrages. Bei Mitgliedern, bei denen auf die Erhebung des Jahresbeitrages verzichtet wird, beginnt die Mitgliedschaft mit der Anmeldung.

#### Art. 2 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 2 4

Der Austritt wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft von Personen, die trotz ordentlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, erlöscht ohne weiteres.

Art. 2 5

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **III. Beitragspflicht und finanzielle Mittel**

Art. 3

Die Mitglieder bezahlen jährlich den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jedes Jahr von der Generalversammlung bestimmt wird. Bei Schülerinnen und Schülern, Lehrlingen sowie Studentinnen und Studenten wird auf die Erhebung des Mitgliederbeitrages verzichtet.

Art. 3 1

Finanzielle Aufwendungen bestreitet die «Literarische Gesellschaft Grenchen» durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden, Zuwendungen, Legate und Beiträge der öffentlichen Hand
3. Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen von Veranstaltungen

Art. 3 2

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe der Gesellschaft**

Art. 4

Die Organe der «Literarischen Gesellschaft Grenchen» sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Art. 4 1

Die Generalversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zusammen, ihr obliegt:

1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Abänderungen
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über die Auflösung der «Literarischen Gesellschaft Grenchen»;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der «Literarischen Gesellschaft Grenchen».

Art. 4 2

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

1. den Vorstand
2. die Präsidentin oder den Präsidenten
3. ein Fünftel aller Mitglieder

Art. 4 3

Die Traktanden der Generalversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder haben das Recht, Traktanden bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 4

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand. Der Termin der Generalversammlung und voraussehbare Traktanden werden den Mitgliedern mindesten drei Wochen vorher bekanntgegeben.

## **V. Vorstand**

Art. 5

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 5 1

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Gestaltung, Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes
2. Vorbereitung und Durchführung anderer Vereinstätigkeiten
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
5. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 5 2

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er kennt folgende Funktionen:

1. Präsidium
2. Kasse
3. Beisitz

Art. 5 3

Mehrere Vorstandsfunktionen können von einem Vorstandsmitglied gleichzeitig ausgeübt werden.

## **VI. Beschlussfassung**

Art. 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ob natürliche oder juristische Person.

Art. 6 1

Die Generalversammlung entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 6 2

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der «Literarischen Gesellschaft Grenchen» ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 6 3

Die Generalversammlung kann auch über Geschäfte entscheiden, die nicht ordentlich angekündigt wurden, es sei denn, es handle sich um die Umwandlung des Vereinszwecks oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 6 4

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 6 5

Die Generalversammlung entscheidet in Fällen, die von den Statuten nicht vorgesehen sind, mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **VII. Schlussbestimmung**

Art. 7

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20.10.1966. Sie sind am 27.06.2019 von der Generalversammlung angenommen worden und treten mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Grenchen, den 27. Juni 2019

Literarische Gesellschaft Grenchen

Der Präsident

Holger Greis

